S 13 SF 219/21 ERI

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bedienstete Versorgungsamt Außengutachter Gutachter Ärztin ehrenamtliche Richterin Ausschließungsgrund Amtsenthebung
Leitsätze	1. Eine Außengutachterin eines Versorgungsamts mit einem festen Kontingent an monatlichen Begutachtungen und Zugang zum IT-Netzwerk der Versorgungsverwaltung ist Bedienstete der Versorgungsverwaltung und deshalb vom Amt einer ehrenamtlichen Richterin in Schwerbehindertensachen ausgeschlossen. 2. Bedienstete sind Beamte, Angestellte und Arbeiter, die gegen Entgelt beschäftigt sind. 3. Der Einsatz einer ehrenamtlichen Richterin aus den Kreisen der mit sozialen Entschädigungsrecht und dem Recht zur Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen in Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung kommt nicht in Betracht.
Normenkette	SGG §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 SF 219/21 ERI
Datum	19.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Sozialgericht Darmstadt berufene Dr. A. wird von ihrem Amt entbunden.

GrÃ¼nde

I.
Die mit Urkunde vom 8. April 2021 fÃ¼r die Zeit vom 10. Juni 2021 bis 9. Juni 2026 bei dem Sozialgericht Darmstadt aus den Kreisen der mit sozialen EntschÃ¤digungsrecht und dem Recht zur Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen zur ehrenamtlichen Richterin berufene Dr. A. erklÃ¤rte der Vorsitzenden der 5. Kammer des Sozialgerichts Darmstadt anlÃ¤sslich ihres ersten Einsatzes als ehrenamtliche Richterin bei einer mÃ¼ndlichen Verhandlung, dass sie nicht nur in der Vergangenheit als Mitarbeiterin des Versorgungsamts Gutachten erstellt habe, sondern auch weiter Gutachten fÃ¼r das Versorgungsamt als freie Mitarbeiterin erstelle.Â

Die ehrenamtliche Richterin meint, es handele sich insoweit um eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Im Einzelfall kÃ¶nne es aber vorkommen, dass auch Personen, die sie begutachtet hat KlÃ¤gerinnen oder KlÃ¤ger im Verfahren seien.

Die Kammer hat die Vereinbarung der ehrenamtlichen Richterin mit dem Land Hessen, vertreten durch das RegierungsprÃ¤sidium Hessen Ã¼ber ihre TÃ¤tigkeit als â□□AuÃ□engutachterinâ□□ beigezogen. Hierin ist vereinbart, dass sie nach festen SÃ¤tzen in HÃ¶he von 18,00 â□¬, 6,10 â□¬ bzw. 9,00 â□¬ AuÃ□engutachten zur Feststellung des Grades der Behinderung erstellen soll. GrundsÃ¤tzlich seien mindestens 25 Akten pro Monat zu bearbeiten. Die HÃ¶chstmenge betrage 600 Akten pro Monat. Es wurde weiter vereinbart, dass die ehrenamtliche Richterin â□□in direktem persÃ¶nlichen Kontakt zur Schwerbehindertenabteilung ihres Stammamtesâ□□ stehen solle, dort die Akten selbst abholen bzw. zurÃ¼ckbringen solle und mit einem Bootstick zum Zugriff auf das Netzwerk des Versorgungsamts ausgestattet werde, sowie eine dienstliche E-Mail â□□ Adresse des Versorgungsamts erhalte. Ferner wurde eine KÃ¼ndigungsfrist vereinbart.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 hat die Kammer die ehrenamtliche Richterin zu seiner Absicht, sie von ihrem Amt als ehrenamtliche Richterin zu entbinden, angehÃ¶rt.Â

Die ehrenamtliche Richterin hat erklÃ¤rt, mit einer Amtsentbindung nicht einverstanden zu sein. Sie sei allgemein zur ehrenamtlichen Richterin ernannt und

nicht speziell fÃ¼r eine Kammer. Sie mÃ¶chte daher als ehrenamtliche Richterin bspw. in Krankenkassen-, Pflegekassen- oder Unfallkassen-Verfahren eingesetzt werden. Dies sei das mildere Mittel.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Personalakte der ehrenamtlichen Richterin.

II.

Die ehrenamtliche Richterin Dr. A. war von ihrem Amt zu entbinden.

Gem. Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist eine ehrenamtliche Richterin ist von ihrem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war, wenn das Fehlen einer Voraussetzung fÃ¼r ihre Berufung oder der Eintritt eines AusschlieÃungsgrundes bekannt wird oder wenn sie die zur AusÃ¼bung seines Amtes erforderlichen geistigen oder kÃ¶rperlichen FÃ¤higkeiten nicht mehr besitzt.

Im vorliegenden Fall ist nach der Berufung ein AusschlieÃungsgrund gem. Â§ 17 Abs. 3 SGG bekannt geworden. Aufgrund der Vereinbarung der ehrenamtlichen Richterin mit dem Land Hessen wurde ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit dem RegierungsprÃ¤sidium GieÃen begrÃ¼ndet. Das Ausschluss-Merkmal, dass die ehrenamtliche Richterin â Bediensteteâ des RegierungsprÃ¤sidium GieÃen, mithin der Versorgungsverwaltung, ist, ist daher erfÃ¼llt.Â

Bedienstete sind Beamte, Angestellte und Arbeiter, die gegen Entgelt beschÃ¤ftigt sind. Das betroffene Arbeitsgebiet beinhaltet nicht nur das konkrete Referat des Bediensteten innerhalb einer Organisation, sondern das gesamte Aufgabengebiet dieser juristischen Person des Ã¶ffentlichen Rechts. Letztlich will Â§ 17 Abs. 3 SGG jedwede Interessenkollision vermeiden. (BeckOGK/Wahrendorf, 1.8.2021, SGG Â§ 17 Rn. 9). Schon zur Vermeidung des â bÃ¶sen Scheinsâ ist der Begriff deshalb weit auszulegen (BeckOK SozR/Bischofs, 61. Ed. 1.6.2021, SGG Â§ 17 Rn. 11). Obwohl aktive Bedienstete der fÃ¼r das soziale EntschÃ¤digungsrecht und Schwerbehindertenrecht zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden nicht erwÃ¤hnt sind, ist doch aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung zu folgern, dass sie nicht ehrenamtliche Richter in den SpruchkÃ¶rpern fÃ¼r Angelegenheiten der sozialen EntschÃ¤digung und des Schwerbehindertenrechts sein kÃ¶nnen (BSGE GrS 12, 237).

Der Einsatz der ehrenamtlichen Richterin in einer anderen Fachkammer kommt nicht in Betracht. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter fÃ¼r die Kammern fÃ¼r Angelegenheiten des sozialen EntschÃ¤digungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden als anderen Vorschlagslisten berufen, als die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter fÃ¼r Angelegenheiten der Sozialversicherung, vgl. Â§Â§ 13 Abs. 6, 14 Abs. 3 SGG. Ein anderweitiger Einsatz wÃ¤re deshalb mit dem Recht auf den gesetzlichen Richtern nicht in Einklang zu bringen.

Das Vorliegen vorzÃ¼glicher Sachkenntnisse oder auch persÃ¶nliche

WertschÃ¤tzung haben gegenÃ¼ber dem formalen Kriterium des Wegfalls einer Voraussetzung fÃ¼r die Berufung zur ehrenamtlichen Richterin zurÃ¼ckzustehen (siehe auch BSG v. 12. Dezember 2018 â□□ B 1 SF 4/18 S).Â

Die Kammer hat die ehrenamtliche Richterin zur Entbindung von ihrem Amt angehÃ¶rt.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, Â§ 22 Abs. 2 Satz 3 SGG.

Erstellt am: 10.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024